



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

5/SN-266/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/1-V/6/86

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

51 - GZ 1986

: 02. SEP. 1986

3. Sep. 1986 Reinharder

D. Müller

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

Betrifft: Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übermittelt 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für
Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 14. Juli 1986,
GZ 23 0102/2-II/3/86, versendeten Entwurf einer Novelle zum
Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

26. August 1986
Für den Bundesminister:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/1-V/6/86

An das
Bundesministerium für
Familie, Jugend und Konsumentenschutz

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

23 0102/2-II/3/86
14. Juli 1986

Betrifft: Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung:

Zum Art. I:

Im Art. I Z 4 (§ 32 Abs. 5) wird vorgesehen, daß der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz eine Verordnung zu erlassen hat. Diese besondere Vollziehungszuständigkeit wird im Art. III nicht erwähnt. Der Art. III wäre daher dementsprechend zu ergänzen. Ebenso wäre die Vollzugsklausel des § 51 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

Gemäß dem ebenfalls im Art. I Z 4 neuformulierten § 35 Abs. 3 letzter Satz bedarf der Gesamtvertrag zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz. Die Erläuterungen (vgl. Seite 3) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Kosten für die Untersuchungen

- 2 -

überwiegend aus dem Familienlastenausgleich getragen werden. Dennoch ist zweifelhaft, ob darin allein eine ausreichende sachliche Rechtfertigung für dieses administrative Zusatzverfahren erblickt werden kann. Dazu kommt, daß dem Gesetzentwurf nicht entnommen werden kann, unter welchen Voraussetzungen der Gesamtvertrag zu genehmigen oder aus welchen Gründen eine Genehmigung zu verweigern ist.

Wie sich aus dem INDEX 1986, dem systematischen Verzeichnis des geltenden Bundesrechts, ergibt, wurde das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bisher insgesamt 27 mal novelliert (vgl. S. 679). Es ist dadurch ausgesprochen unübersichtlich geworden und sollte somit im Sinne des Pkt. 73 der Legistischen Richtlinien 1979 neu erlassen werden. Zumindest wäre eine Wiederverlautbarung vorzubereiten. Gerade wegen der großen Zahl der Anspruchsberechtigten wird eine klare und übersichtliche Textfassung immer mehr zu einer rechtspolitischen Notwendigkeit.

Zu den Erläuterungen:

Gemäß Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 ist im allgemeinen Teil der Erläuterungen im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes gründet.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

26. August 1986
Für den Bundesminister:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

